

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 13 (1940-1941)

Heft: 11

Rubrik: Schweizerische Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungskurse der Handelshochschule St. Gallen.

Die Schweizerischen Verwaltungskurse an der Handelshochschule St. Gallen veranstalten im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 28. Februar und 1. März einen Kurs über „Mitwirkung von Bund, Kantonen und Gemeinden an der Landesversorgung“. Der Kurs befaßt sich mit den besonderen Aufgaben und Obliegenheiten, die den Trägern der öffentlichen Verwaltung bei Lösung der einschlägigen Fragen erwachsen. In zwölf von leitenden Persönlichkeiten gehaltenen Referaten wird die Versorgung mit Nahrungsmitteln und Bekleidungsgegenständen, mit Roh-, Brenn- und Treibstoffen und das Problem des Arbeitseinsatzes behandelt.

Das **Bureau international d'Education in Genf** beabsichtigt, eine Markenserie zu Propaganda- und insofern auch zu Wohltätigkeitszwecken herauszugeben, als sie die breitere Öffentlichkeit auf die Tätigkeit dieser Genfer Institution aufmerksam machen möchte. Die Bildserie ist den großen Pädagogen gewidmet; die erste Marke ist kürzlich erschienen mit dem Bilde Pestalozzis nach dem Gemälde des spanischen Malers Ramos. Die Reproduktion auf dieser Marke erfolgte jedoch nach einer großen Photographie dieses Bildes, welche sich im Pestalozzianum in Zürich befindet. Die Marke kann beim Bureau international d'Education in Genf, Palais Wilson, zum Einzelpreis von 20 Rp. oder in einem Block zu 12 Marken à Fr. 2.— bezogen werden; sie besitzt hingegen keinen Frankaturwert. Postcheck-Konto Bureau international d'Education Genf I 804.

Basler Schulausstellung: Freizeitarbeiten der Basler Schülerhorte: 5.—15. Februar 1941. Es sind ausgestellt: Formen aus Abfallmaterial: Tierfiguren, menschliche Gestalten, Puppenstube, Kasperli, Eisenbahn, Auto, Schiff, Flugmodelle, Kran, Wasserrad; Modellierarbeiten, Larven, Spielzeug aus Textilresten, Arbeiten aus Leder, Bast, Peddigrohr und Schnüren etc. Die Ausstellung ist täglich geöffnet. Sie kann von Schulklassen von 09.00 bis 12.00 und 14.00—16.00 unter verantwortlicher Führung der Lehrkräfte besucht werden.

Zürich. — Das „Jugendwerk“, seit Weihnachten 1940 der „Aktion der Jungen“ unterstellt, richtete dank großzügigen Spenden im Laufe des Monats Januar in den Räumen des Heimes Aegertenstraße 16 in Zürich eine Freizeitwerkstätte ein, in denen Mädchen und Burschen Gelegenheit geboten wird, an Kursen für Leder-, Strick- und Photo-Arbeiten teilzunehmen. Außer einer geringen Einschreibgebühr und den Materialkosten wird kein Kursgeld erhoben, so daß auch Unbemittelten die Teilnahme an dieser Freizeitbeschäftigung ermöglicht wird. Die Anmeldungen sind schriftlich an die „Aktion der Jungen“, Aegertenstr. 16, Zürich 3, zu richten.

Aargau. — Eine neue Schulverfassung. Die neue aargauische Schulverordnung liegt in ihrer dritten revidierten Fassung zur Vorlage an das Volk im obligatorischen Referendumsverfahren bereit. Die Grundsätze, auf denen sich die vom Staat geordnete und finanzierte Erziehungsarbeit aufzubauen hat, sind in dem neuen Gesetz festgelegt; im übrigen läßt es der Entwicklung der öffentlichen Erziehung, besonders in methodischer Hinsicht, den erforderlichen Spielraum. Es umschreibt die gesamte Volksschule mit Kindergärten, Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen. Außerdem sind für schwach-

begabte Kinder Spezialklassen vorgesehen, die bisher bereits in 20 Schulgemeinden geführt wurden. Den seit 1835 bestehenden Bezirksschulen fällt die Aufgabe zu, einerseits ihre Schüler auf das praktische Leben, anderseits auf die Mittelschulen vorzubereiten. Den verschärften Maturitätsvorschriften Rechnung tragend, wird in Zukunft eine sorgfältigere Auslese unter den Schülern stattfinden müssen. Aus der bisherigen Bürgerschule soll eine Fortbildungsschule für das nachschulpflichtige Alter auf beruflich-staatsbürgerlicher Grundlage hervorgehen, ergänzt durch landwirtschaftliche Fortbildungsschulen. Für die Mädchen sieht das neue Gesetz das Obligatorium der Mädchen-Fortbildungsschule vor. Hinsichtlich einer Reform der Lehrerbildung gedenkt man für die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen ein besonderes Seminar gemeinsam in dem für das Lehrerinnen-Seminar demnächst in Aarau zu erstellenden Neubau einzurichten. Nachdem die Kantonsschule von den gesetzlichen Vorschriften befreit wurde, hat ihre Neuorganisation durch den Großen Rat zu erfolgen. Durch den Ausbau der Stipendien, die Einführung der Schülerversicherung, Schularzt und Schulzahnarzt bringt das neue Gesetz einen wesentlichen Fortschritt auf sozialem Gebiet. Für den Schuleintritt wird nunmehr der 31. Dezember statt der 1. November als Stichtag angenommen. Bestehende Mißstände veranlaßten die Kantonale Erziehungsdirektion, eine Verordnung über die Mitgliedschaft von Schülern bei Vereinen in Aussicht zu nehmen. Die Schülermaxima für die einzelnen Abteilungen sind wohl wesentlich beschränkt worden. Dem gegenüber macht sich aber im Kanton Aargau zu gleicher Zeit eine starke Verminderung der Schülerzahlen überhaupt bemerkbar, und man sieht sich in kleineren Gemeinden wegen ungenügender Besetzung der einzelnen Klassen vor die Notwendigkeit der Gründung von Gesamtschulen gestellt. Nach dem neuen Gesetz sind Männer und Frauen hinsichtlich ihrer Wählbarkeit in Schulpflegen und Erziehungsrat einander gleichgestellt.

St. Gallen. Der Erziehungsrat hat in Ergänzung der Verordnung für die Patentprüfungen der Sekundarlehrer vom 13. Juli 1920 bestimmt, daß die Kandidaten während des Studiums oder während der ersten zwei Jahre nach der Patentprüfung einen mindestens 3monatigen Studienaufenthalt im französischen Sprachgebiet zu absolvieren haben. Diese Neuerung ist sehr zu begrüßen. Sie fördert nicht nur die Sprachkenntnis, sondern zugleich auch die Verbundenheit mit unseren welschen Mitbürgern. Wir sehen dabei voraus, daß unter dem erwähnten „franz. Sprachgebiet“ ausschließlich die französische Schweiz zu verstehen sei.

Wallis. — Hauswirtschaftlicher Unterricht. Das Erziehungsdepartement hat beschlossen, in allen Gemeinden, in denen noch keine Haushaltungsschulen bestehen, Koch- und Nähkurse zu veranstalten. Es wurden zwei Fahrküchen angeschafft, die von einem Dorf ins andere zirkulieren. Mit den Kursen wird bereits in Ardon und Vétroz begonnen.

Graubünden. (Korr. G. J.) In der letzten Session hat der Große Rat eine neue Sekundarschul-Verordnung durchberaten und angenommen. Im Wesentlichen betont die neue Verordnung das Fakultativum: die Primarklassen müssen nun überall neben der Sekundarschule weitergeführt werden. Die Mindestdauer ist von 30 auf 32 Wochen erhöht worden. Als Neuerung ist ein Hauswirtschaftskurs von minimal 120 Stunden vorgeschrieben. In Zukunft können nur Lehrer gewählt werden, welche

außer dem Primarlehrerpatent dasjenige für die Sekundarschule oder das Diplom für das höhere Lehramt besitzen. Gegenwärtig im Amte stehende Lehrer sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Es werden nur mehr Sekundarlehrer angestellt, die vom Facharzt auf Tbc. untersucht worden sind. Die Zahl der Schüler soll pro Lehrstelle 30 nicht übersteigen. Die Grundzulage des Kantons an jede Sekundarschule wird von 1000 auf 1200 Franken erhöht. Ferner werden an Schulen mit 2 oder mehr Lehrern weitere 500 Fr. bezahlt. — Die Delegiertenversammlung des Bündnerischen Lehrervereins beschloß, das Begehren der Arbeitslehrerinnen um mehr Unterrichtszeit an den Landschulen in befürwortendem Sinne an das Erziehungsdepartement weiterzuleiten. Danach soll in Schulen mit 26 oder 28 Schulwochen die wöchentliche Unterrichtszeit auf $4\frac{1}{2}$ Stunden, in Schulen mit 30 und mehr Wochen auf mindestens 4 Wochenstunden erhöht werden. Diese Vermehrung bedingt, daß entweder die Knaben während dieser Zeit allein unterrichtet oder daß die neuen Stunden vor dem eigentlichen Schulbeginn im Herbst und nach Schluß im Frühjahr gegeben werden.

Luzern. — Turn- und Hauswirtschaftsunterricht an Mädchen. Das am 1. Januar 1941 in Kraft getretene Schulgesetz erklärt den Turnunterricht an Mädchen-Primar- und Sekundarschulen für obligatorisch. Er soll auf der Primarschulstufe wenn möglich durch eine Lehrerin, auf der Sekundarschulstufe ausschließlich durch Lehrerinnen

erteilt werden. Der im Ganzen 120 bis 200 Stunden umfassende Hauswirtschafts-Unterricht soll im 7. und 8. Schuljahr durchgeführt werden. — Das gleiche Gesetz bestimmt, daß in Zukunft jedes im Kanton wohnhafte bildungsfähige Kind, nachdem es vor dem 1. Oktober das sechste Altersjahr zurückgelegt, im folgenden Jahre in die Primarschule einzutreten hat. Eine Vorverlegung dieses Termins lehnt man strikte ab.

— **Ein Landjahr für Schulentlassene.** Das Staatswirtschaftsdepartement und das kantonale Erziehungsdepartement richten einen Aufruf an die Jugend und an die Eltern, in dem sie die dieses Jahr entlassene Schuljugend auffordern, ein Jahr auf dem Lande zu verbringen. Der Aufruf richtet sich hauptsächlich an solche Jugendliche, die noch nicht wissen, welchen Beruf sie erlernen wollen oder die für eine Berufslehre noch nicht reif sind. Diesen Jugendlichen wird neben Verpflegung und Unterkunft, Vergütung der Reisekosten und Versicherung ein monatliches Taschengeld verabfolgt werden.

Nidwalden. — Verlängerung der Schulpflicht. Im Kanton Nidwalden bestand bisher die kürzeste Schulpflicht der Schweiz: 6 Jahre für Mädchen und 6–7 Jahre für Knaben. Auf Grund der neuen Eidgenössischen Verordnung über das Mindestalter zum Beginn einer Berufslehre beabsichtigt die Regierung, der nächsten Landsgemeinde die Einführung von 7 obligatorischen Schuljahren für Knaben und Mädchen vorzuschlagen.

R.

Internationale Umschau.

Deutschland. — Vitaminverabreichung an Schulkinder. Den zehn- und vierzehnjährigen Schulkindern der Industriegebiete, Großstädte, gewisser früherer Notstandszonen sowie der neuen Ostgebiete erhalten vom 1. Februar an wiederum wie im Vorjahre während der Frühlingsmonate eine Vitamin-C-Zugabe in Form von Cebion-Zucker. Man bezweckt damit einen Ausgleich in den lebenswichtigen Nährstoffen in der Zeit mangelnder Obst- und Gemüsezufuhr herbeizuführen. In ländlichen Gegenden mit genügend Obst- und Gemüse-Produktion wird auf die zusätzliche Versorgung mit Vitamin-C verzichtet. Die Ergebnisse der letztjährigen Aktion waren durchaus befriedigend ausgefallen.

— **Einheitliche Einführung der zweiten Lehrerprüfung.** Um eine Zersplitterung auf dem Gebiete des Prüfungswesens zu beseitigen, mehr noch die unterschiedliche praktische Rechtsfolge nach bestandener Prüfung hinsichtlich Erwerb der endgültigen Anstellung in den verschiedenen Ländern auszugleichen, wird im ganzen Reichsgebiet die sogenannte „zweite Lehrerprüfung“ eingeführt. Bisher hatte man sich mit Gegenseitigkeitsverträgen geholfen. Nach den neuen Bestimmungen genießt die neue Lehrerprüfung die gleiche schul- und verwaltungsrechtliche Stellung, wie sie bisher in Preußen galt. Hingegen wird vom Schulamtsanwärter in der Prüfung der Nachweis verlangt, „daß er in seiner Erziehungs- und Unterrichtsarbeit die Anforderungen erfüllt, die an einen Erzieher der Volksschuljugend im nationalsozialistischen Staate gestellt werden müssen“. Nach der neuen Verordnung ist der Schulamtsanwärter verpflichtet, sich nach 3jähriger Tätigkeit im öffentlichen Volksschuldienst der Prüfung zu unterziehen. Ausnahmsweise kann er auch vor Ablauf dieser Zeit, frühestens jedoch nach 2 Amtsjahren zur Prüfung zugelassen werden. Ist die Prüfung nach 5jähriger Tätigkeit im Schuldienst nicht abgelegt worden, so wird er aus dem

Schuldienst entlassen. Die schriftliche Prüfung umfaßt: 1. einen Arbeitsbericht über die bisherige Lehrtätigkeit, die berufliche Weiterbildung und die politische Betätigung; 2. eine wissenschaftliche Hausarbeit, in der ein pädagogisches oder didaktisches Problem bearbeitet ist; in der mündlichen Prüfung hat sich der Kandidat in einem schulpraktischen Teil über die unterrichtlichen Fähigkeiten, in einem wissenschaftlichen Teil über die theoretischen und weltanschaulichen Grundlagen seiner Praxis auszuweisen. Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal innerhalb 6 Monaten wiederholt werden. Nach zweimaligem negativem Ergebnis wird der Anwärter aus dem Schuldienst entlassen. Nach bestandener Prüfung wird ihm die Befähigung zur Anstellung auf Lebenszeit als Lehrer im Volksschuldienst zuerkannt.

— In einem Erlaß vom 20. August 1940 wurden die **Prüfungsvorschriften für das Künstlerische Lehramt an höheren Schulen** neu geregelt. Die Prüfung wird neuerdings in zwei Abschnitten durchgeführt: Eine künstlerische Prüfung mit zwei Fachrichtungen: 1. Kunsterziehung und 2. Musikerziehung, auf die sich die neuen Bestimmungen erstrecken, und eine pädagogische Prüfung. Bedingung für die Zulassung zur künstlerischen Prüfung ist der Besitz des Reifezeugnisses einer höheren Schule, ferner der Nachweis eines ordnungsmäßigen Fachstudiums von mindestens sechs Halbjahren an einer Deutschen Hochschule für Kunst- oder Musikerziehung. Die Pflichtfächer der Prüfung für Bewerber der Fachrichtung Kunsterziehung umfassen: Kunstübung (Zeichnen, Malen, Schrift) und Werkarbeit, Kunstgeschichte und Kunstbetrachtung, außerdem hat jeder Bewerber sich in einem künstlerischen Wahlfach auszuweisen. Hinzu kommt ein wissenschaftliches Nebenfach, dem ordentlichen Lehrpensum der Schule entnommen. Die Prüfung für die Fachrichtung Musikerziehung umfaßt die Gebiete